

## Regelung (tabellarisch) der Weiterbildung und Supervision von Sozial-diakonischen Mitarbeitenden (SDM), Katechetinnen und Katecheten sowie Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildnern

Zur Verbindlichkeit vgl. den Ingress zur jeweiligen Verordnung (VO) betreffend Weiterbildung und Supervision von Sozial-diakonischen Mitarbeitenden (SDM), Katechetinnen/Katecheten bzw. Erwachsenenbildnerinnen/Erwachsenenbildnern<sup>1</sup>

	Kurze Weiterbildung	Langzeitweiterbildung	Studienurlaub (SU)	Supervision (SV)
<b>Grundsätzliches</b>		Kursangebote mit einer Dauer über 15 Tage werden grundsätzlich als Langzeit-WB eingestuft (Ausnahme: vgl. VO Art. 4 Abs. 2).	Zu Einzelheiten betr. Berechtigung vgl. Regl. Art. 17. Zu Formen und Inhalten vgl. VO Art. 9.	
<b>Bewilligung</b>	Grundsätzlich (inkl. Freistellung): Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn.	Grundsätzlich (inkl. Freistellung): Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn.	Grundsätzlich (inkl. Freistellung): Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Inhaltliches Konzept: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn (jeweils zuständige Bereichsleitung). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn (betr. Subventionen in dem auch ausserhalb eines SU üblichen Rahmen).	Grundsätzlich (inkl. Freistellung): Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
<b>Freistellung</b>	5 Arbeitstage pro Jahr bei einer 100 %-Anstellung bzw. Reduktion analog zum Anstellungsgrad. Bis 10 Arbeitstage (bei einer 100 %-Anstellung) bei Vor- oder Nachbezug auf jeweils ein Jahr.	Max. 15 Arbeitstage pro Jahr bei einem Anstellungsgrad von mind. 80 %, 10 Arbeitstage bei einem Anstellungsgrad von 60–79 % und 7 Arbeitstage bei einem Anstellungsgrad von 40–59 %. Freistellung während max. 4 auf-	Höchstens 6 Monate, aufteilbar in Tranchen von mind. 2 Monaten.	Bei Einsetzung von Arbeitszeit kann die vorgesetzte Behörde jene zur Hälfte mit der für ein Jahr vorgesehenen Weiterbildungszeit verrechnen

<sup>1</sup> KES 59.012, KES 59.013, KES 59.014.

	<b>Kurze Weiterbildung</b>	<b>Langzeitweiterbildung</b>	<b>Studienurlaub (SU)</b>	<b>Supervision (SV)</b>
		einander folgenden Jahren. Keine Freistellung bei einem Anstellungsgrad unter 40 %.		
<b>Stellvertretung</b>	Regelung und – falls nicht intern lösbar – Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat).	Regelung und – falls nicht intern lösbar – Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat).	Regelung und Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Der Synodalrat kann Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden und Bezirke gewähren. Einzelheiten: VO Art. 10.	I.d.R. ist keine Stellvertretung nötig.
<b>Subventionen durch die Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn</b>	Pro Jahr max. Fr. 800 bzw. pro Tag max. Fr. 160 für Angebote im Auftrag oder auf Empfehlung der ref. Landeskirchen der Schweiz. Bei Angeboten anderer Anbieter: pro Jahr max. Fr. 400 bzw. pro Tag max. Fr. 80. Bei Vor- oder Nachbezügen auf ein Jahr erhöht sich der Maximalbetrag entsprechend. Eine Aufteilung auf verschiedene Veranstaltungen ist möglich. Subventioniert werden die Gesamtkosten einer WB.	Der Synodalrat legt ein Jahreskontingent fest: momentan insgesamt Fr. 9'000 für neu beginnende Langzeit-WB von SDM und Erwachsenenbildnerinnen/Erwachsenenbildnern (gemeinsam für beide Berufsgruppen) sowie insgesamt Fr. 6'000 für neu beginnende Langzeit-WB von Katechetinnen/Katecheten. Die Subventionen sind abgestuft je nach anbietender Organisation. Einzelheiten; VO Art. 7 sowie KIS III.1.2.1.	Im üblichen Rahmen, aber nur für WB und SV, die in die SU-Monate fällt.	Pro Jahr max. 50 % der Honorarkosten bis max. Fr. 500. Zu Einschränkungen vgl. WB-Regl. Art. 24 Abs. 4.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde;</li> <li>- Anmeldung für die WB;</li> <li>- Begleichen der Rechnung;</li> <li>- Nach dem Kursbesuch: Beantragen der Subvention bzw. Ein-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde und Anmeldung für die Langzeit-WB;</li> <li>- Einreichen des Formulars bei FS Weiterbildung spätestens 3 Monate vor Beginn der WB → Prüfung der Berechtigung und Festlegung</li> </ul>	Das Vorgehen ist im Einzelnen beschrieben in VO Art. 12.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl einer Supervisorin/eines Supervisors;</li> <li>- Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde und Anmeldung;</li> <li>- Nach Besuch der SV: Beantragen der Subvention bei FS</li> </ul>

	Kurze Weiterbildung	Langzeitweiterbildung	Studienurlaub (SU)	Supervision (SV)
	<p>reichen des Formulars bei FS Weiterbildung<sup>2</sup> bis 2 Monate nach Ende der WB. Einzelheiten: VO Art. 2.</p>	<p>der Subvention; - Die Teilnehmenden bezahlen die Rechnungen und beantragen die Subventionen jährlich bis spätestens 1. Dezember bei FS Weiterbildung. Einzelheiten: VO Art. 8.</p>		<p>Weiterbildung jährlich bis spätestens 1. Dezember. Einzelheiten: VO Art. 16.</p>
<b>Besonderes</b>	<p>Ein verbleibender Eigenanteil einer kirchlicherseits bereits subventionierten WB wird nicht zusätzlich subventioniert (so i.d.R. Kurse des Bereichs „Katechetik“).</p>	<p>In Jahren, in denen (Teile von) Langzeit-WB besucht werden, entfallen weitere Ansprüche betr. Freistellung oder Subventionierung von WB oder SV. Nach dem Besuch einer Langzeit-WB besteht eine Wartefrist von 5 Jahren (Ausnahme: Vorliegen eines dienstlichen Interesses). Rückzahlungspflicht: vgl. WB-Regl. Art. 26 Abs. 1 und 2. In den ersten fünf Amtsjahren ist der Besuch einer Langzeit-WB nur möglich, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.</p>	<p>In SU-Jahren ist keine weitere Freistellung für WB oder SV ausserhalb der SU-Monate möglich. Die vorgesetzten Behörden regeln im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Frage eines allfälligen Gehaltsabzugs während des Studienurlaubs (bei Pfarrpersonen: 10 %). Weitere Bestimmungen: - betr. Abbruch eines SU: WB-Regl. Art. 18; - betr. Rückzahlungspflicht: WB-Regl. Art. 26 Abs. 3 und 4; - betr. Berichterstattung: VO Art. 13.</p>	<p>SV wird zusätzlich zu einer kurzen WB subventioniert, ebenso während Studienurlaubsmonaten.</p>

Bern, 15. Oktober 2008 / Pfr. Dr. Hermann Kocher, Leiter der Fachstelle Weiterbildung

<sup>2</sup> Fachstelle Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Pfarrerinnen-/Pfarrerweiterbildung).